

Vorwort

Kommunale Zusammenarbeit – heute zumeist unter der Chiffre „IKZ“ (für: Interkommunale Zusammenarbeit) firmierend – hat auch und gerade in Baden-Württemberg eine lange Tradition. Zweckverbände und sonstige Formen öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit können geradezu als prägend für eine gelebte Partnerschaft unter den Kommunen des Landes gelten. Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.9.1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), bildet seither die Grundlage für eine rechts-sichere und zugleich flexibel handhabbare Zusammenarbeit auf allen kommunalen Ebenen. Die genannte letzte Novelle hat dem Recht der kommunalen Zusammenarbeit durch einige wesentliche Änderungen einen neuen Anstrich gegeben, was insbesondere in Gestalt der Gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt seinen Ausdruck findet.

Diese und andere Neuerungen geben den Verfassern Anlass zu dieser grundlegenden und praxisorientierten (Neu-)Kommentierung. Sie soll ein verlässlicher Begleiter vor allem für die in der Praxis der kommunalen Kooperation auftretenden Rechtsfragen sein und hierfür anwendungsbezogene Lösungen aufzeigen. Nicht zuletzt die beigefügten Muster zu Rechtstexten mögen diesem Desiderat der kommunalen Praxis Rechnung tragen. Das Manuskript wurde im März 2018 abgeschlossen; relevante Rechtsprechung und Literatur sind bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Alle Autoren verfügen über einschlägige Erfahrungen mit der vielschichtigen Materie der kommunalen Zusammenarbeit in Praxis und Wissenschaft. Gleichwohl ist gerade die Erstauflage eines Kommentars auf den kritischen Blick seiner Leserschaft angewiesen. Anregungen und Kritik, die das Werk betreffen, sind daher willkommen und können direkt an die Autoren gerichtet werden: pautsch@hs-ludwigsburg.de oder schenek@iuscomm.de oder zimmermann@iuscomm.de.

Ludwigsburg/Stuttgart, im März 2018
Prof. Dr. Arne Pautsch, Ludwigsburg
RA Kai-Markus Schenek, Stuttgart
RA Achim Zimmermann, Stuttgart